

3885 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990)

Änderung gegenüber dem Gesetzesbeschluß in 1372/NR der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzesbeschluß in 1372/NR der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderung beschlossen:

Im V. Abschnitt lautet § 15 Abs. 2:

(2) Für die Absolventen des Doktoratsstudiums, sofern sie das Diplomstudium der Architektur an dem in diesem Abschnitt genannten Hochschulen mit dem akademischen Grad "Mag. arch." abgeschlossen haben, ist der akademische Grad "Doctor architecturae", lateinische Abkürzung "Dr. arch.", zu verleihen.